

J. Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle

30. *betont*, dass das Risikomanagement dynamisch sein soll, dass es ein grundlegender Bestandteil der Verantwortlichkeiten der Bediensteten auf allen Ebenen des Sekretariats ist und dass jede Hauptabteilung dafür rechenschaftspflichtig ist, die mit der Durchführung ihres jeweiligen Mandats verbundenen Risiken zu bewerten;

31. *bedauert* das Fehlen eines wirksamen und integrierten Rahmens für die interne Kontrolle, das eine gravierende Lücke im bestehenden Rechenschaftssystem darstellt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die derzeit für die Risikobewertung, die Risikominderung und die interne Kontrolle zuständigen Kapazitäten im Sekretariat auf der Grundlage der Empfehlungen in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs¹ ausgeweitet werden;

K. Erläuterung dessen, wie die bestehenden und die vorgeschlagenen Rechenschaftsmechanismen im Sekretariat an den Mängeln in der Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ angesetzt hätten

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht konkrete Maßnahmen zur Verhütung potenzieller Interessenkonflikte im derzeitigen Beschaffungsprozess und Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung aufzunehmen und sich dabei auf die in Abschnitt K seines Berichts¹ beschriebenen Erfahrungen zu stützen;

Berichterstattung

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/260

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

64/260. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Finanzierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt X ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt XII ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aktivitäten des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen im Bereich der grundlegenden diplomatischen Ausbildung⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵;

⁴ A/63/592.

⁵ A/63/744.

2. *begrüßt* den Strategieplan des Instituts für 2010-2012 und den Vorrang, der der Erwirtschaftung eigener Einnahmen durch die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells des Instituts beigemessen wird;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Initiative des Instituts, einen Stipendienfonds einzurichten, der gewährleisten soll, dass die grundlegende diplomatische Ausbildung eine Dienstleistung für alle Mitgliedstaaten bleibt, indem die Kosten dieser Ausbildung für Diplomaten aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern übernommen werden;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, private Träger und andere Institutionen, den Stipendienfonds finanziell zu unterstützen;

II

Revidierte Ansätze für die Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend die Gruppe Notfallvorsorge und -unterstützung

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

in Anbetracht des Risikos, das den Bediensteten der Vereinten Nationen aus böswilligen Handlungen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen erwächst,

unter Betonung der Fürsorgepflicht der Organisation für die Bediensteten der Vereinten Nationen und ihre Familienangehörigen, die von solchen Vorfällen betroffen sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend die Gruppe Notfallvorsorge und -unterstützung⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ an;

3. *betont* die Wichtigkeit der Notfallvorsorge und -unterstützung für die Opfer und die betroffenen Familien;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bedürfnissen der Familien der Mitarbeiter der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, die Opfer böswilliger Handlungen, Naturkatastrophen und anderer Notsituationen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Vorrang den spezifischen Bedürfnissen der Bediensteten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, die unmittelbar nach böswilligen Handlungen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen direkt von diesen betroffen sind;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, einen umfassenden und koordinierten Ansatz für das Notfallmanagement, einschließlich der Vorsorge und Unterstützung, zu verfolgen, der auf einer engen Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren und gewon-

⁶ A/64/662.

⁷ A/64/7/Add.22. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

nerer Erkenntnisse zwischen den zuständigen Gruppen, Organisationen, Fonds und Programmen sowie einer systematischen Analyse der vorhandenen Kapazitäten beruht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 13 und 15 bis 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷;

8. *beschließt*, für das Team für Notfallvorsorge und -unterstützung zwei P-5-Stellen, eine P-4-Stelle, eine P-2-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu genehmigen, die aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren sind;

9. *beschließt außerdem*, für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 einen zusätzlichen Betrag von 2.745.000 US-Dollar in den Kapiteln 28C (Bereich Personalmanagement) (2.249.800 Dollar), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) (261.900 Dollar) und 36 (Personalabgabe) (233.300 Dollar) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass der zusätzliche Betrag von 2.745.000 Dollar zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds zu verbuchen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Rahmen für das Notfallmanagement auszuarbeiten, der unter anderem Komponenten für die Notfallvorsorge und die Unterstützung der Opfer enthält und sich auf international bewährte Verfahren stützt, und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen;

III

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und Ziffer 142 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an;

IV

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: zusätzlicher Mittelbedarf für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. De-

⁸ A/64/562.

⁹ A/64/7/Add.18. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

zember 2010¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;
3. *billigt* für 2010 einen zusätzlichen Mittelbedarf von insgesamt 1.021.900 Dollar brutto (1.020.800 Dollar netto) für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak, das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach Resolution 1526 (2004) des Sicherheitsrats betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und die Überwachungsgruppe für Somalia;
4. *beschließt*, dass der zusätzliche Mittelbedarf aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/245 genehmigten Haushaltsansatz für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 569.526.500 Dollar zu decken ist.

RESOLUTION 64/261

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

64/261. Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/259 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 10 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

eingedenk der vom Sicherheitsrat festgelegten Arbeitsabschlußstrategien für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die einen raschen Abschluß der Fälle erfordern,

sowie eingedenk dessen, dass die ständigen und die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien Personen von hohem sittlichem Ansehen sein und sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen müssen,

bekräftigend, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

in Anbetracht dessen, dass zum 17. März 2010 17 Ad-litem-Richter der Gerichtshöfe mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die ständigen Richter der Gerichtshöfe nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren Anspruch auf Ruhegehälter haben,

ferner in Anbetracht der Beschlüsse, die Amtszeit der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das

¹⁰ A/64/349/Add.6; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 24. Sitzung (A/C.5/64/SR.24), und Korrigendum.

¹¹ A/64/7/Add.21. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.